



## Campylobacter

Landratsamt Heidenheim  
Gesundheitsamt

- Was ist Campylobacter:** Campylobacter sind Bakterien, die ansteckende Durchfall-Erkrankungen auslösen.
- Übertragungswege:** Die Hauptansteckungsquelle für Campylobacter ist der Verzehr von Lebensmitteln, die mit den Bakterien belastet sind. Für die Übertragung von Campylobacter sind unzureichend erhitztes Geflügelfleisch und Hackfleisch als Hauptinfektionsquelle sowie frische Rohwurstsorten wie Mettwurst. Weitere Infektionsquellen sind nicht pasteurisierte Milch und Milchprodukte und fäkalverunreinigtes Trinkwasser.
- Inkubationszeit:** In der Regel 2-5 Tage, in Einzelfällen 1-10 Tage.
- Krankheitsverlauf:** Die Erkrankung äußert sich überwiegend mit Durchfall und Fieber, Bauchschmerzen, Müdigkeit und allgemeinem Unwohlsein. Teilweise findet sich Blut im Stuhl. Nach etwa 3 Tagen klingen die Krankheitssymptome meistens ab. Auch beim abklingen der Symptome werden die Bakterien noch 2-4 Wochen im Stuhl ausgeschieden.
- Hinweise zur Verhütung und Weiterverbreitung:** Allgemeine Maßnahmen zur Vorsorge der Übertragung von Campylobacterinfektionen sind das Waschen der Hände, besonders nach jedem Toilettenbesuch, nach Kontakt mit vermutlich verunreinigten Gegenständen (z.B. Windeln, nach Kontakt mit rohem Geflügelfleisch, Arbeitsgeräten und Arbeitsflächen in der Küche und vor der Zubereitung von Mahlzeiten. Händewaschen führt zwar nicht zur sicheren vollständigen Beseitigung aber zur deutlichen Reduzierung der Bakterien an den Händen. Um den Verbraucher vor Campylobacterinfektionen zu schützen, ist konsequente Küchenhygiene bei der Speisenzubereitung notwendig. Wichtig sind das gründliche Durchgaren von Fleisch, vor allem von Geflügel (Puten- bzw. Hühnerbrust), das Abkochen von Rohmilch, die direkt vom Erzeuger abgegeben wird. Dies gilt besonders für Säuglinge, Kleinkinder sowie alte und abwehrgeschwächte Menschen.
- Gesetzliche Bestimmungen:** Es besteht nach §6 und §7 Infektionsschutzgesetz eine Meldepflicht. In Gemeinschaftseinrichtungen betreute Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen gemäß § 34 Abs. 1 IfSG die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen. Die Wiederezulassung für an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankte/ krankheitsverdächtige Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist 48 Stunden nach Abklingen der klinischen Symptome möglich. Personen, die an einer Campylobacter Infektion erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf eine Erkrankung besteht, oder die Erreger noch ausscheiden, dürfen gemäß §42 IfSG nicht im Lebensmittelbetrieben tätig sein. Diese Personen dürfen beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel nicht tätig sein, wenn sie mit Lebensmittel in Berührung kommen. Das gilt auch für Beschäftigte in Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern o. ä. Einrichtungen.